



STAATSANWALTSCHAFT BEIM LANDESGERICHT BOZEN

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Dr. Giancarlo Bramante
Gerichtsplatz 1 – 39100 BOZEN
☎ +39 0471-226365
E-Mail: segreteria.procuratore.procura.bolzano@giustizia.it

Protokoll Nr. 626/2022

Bozen, 30.03.2022

AN DEN OBERSTAATSANWALT **IM HAUSE**

AN DIE STAATSANWÄLTINNEN UND STAATSANWÄLTE **IM HAUSE**

**AN DIE
HONORARSTAATSANWÄLTINNEN UND -STAATSANWÄLTE** **IM HAUSE**

**AN DIE BEAMTINNEN UND BEAMTEN DER
GERICHTSPOLIZEI** **IM HAUSE**

AN DEN QUÄSTOR **BOZEN**

**AN DEN KOMMANDANTEN DES
PROVINZKOMMANDOS DER CARABINIERI** **BOZEN**

**AN DEN KOMMANDANTEN DES
PROVINZKOMMANDOS DER FINANZWACHE** **BOZEN**

**AN DEN LEITER
DES VERKEHRSPOLIZEIBEZIRKS
TRENTINO-SÜDTIROL UND BELLUNO** **BOZEN**

**AN DEN KOMMANDANTEN DER
STADTPOLIZEI** **BOZEN**

**AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
POSTPOLIZEIABTEILUNG** **BOZEN**

**AN DEN VERANTWORTLICHEN DER
BAHNPOLIZEIABTEILUNG** **BOZEN**

**AN DEN LEITER DER
TERRITORIALEN DIREKTION BOZEN UND TRIENT** **BOZEN**

**AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
ABTEILUNG 32 – FORSTWIRTSCHAFT
ABTEILUNGSDIREKTION** **BOZEN**

**AN DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
ARBEITSINSPEKTORAT
AMTSDIREKTION** **BOZEN**

u. z. K.

AN DEN GENERALSTAATSANWALT **TRIENT**

AN DEN GENERALANWALT **BOZEN**

BETREFF: *Anweisungen zur Durchführung des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 188 vom 8. November 2021 und des erläuternden Rundschreibens Nr. 1186/2022 – 5.5 CIRC. 8/2β22 vom 11.03.2022. Ergänzung der Verordnung Nr. 87/2017 int. vom 23.06.2017 und Nr. 813/2018 vom 05.04.2018 hinsichtlich „Anweisungen in Sachen Medienbeziehungen. Einrichtung einer Pressestelle. Anweisungen in Sachen Pressekonferenzen der externen Ämter“.*

1. Vorwort – 2. Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 vom 8. November 2021 und das Rundschreiben Nr. 8/2022 des Generalstaatsanwalts Trient – 3. Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen – 4. Die Verbreitung von Informationen über Strafverfahren: Pressekonferenzen und Presseaussendungen – 5. Presseaussendungen und -konferenzen der Gerichtspolizei – 6. Umsetzung des erläuternden Rundschreibens Nr. 1186/2022 - 5.5. CIRC. 8/2022 – 7. Schlussbestimmungen.

1. Vorwort

1.1. Diese Staatsanwaltschaft schenkt seit jeher den Medienbeziehungen größte Aufmerksamkeit. Mit den Anweisungen Nr. 87/2017 int. vom 23.06.2017 und Nr. 813/2018 vom 05.04.2018, die zur konkreten Umsetzung der Vorgaben des Artikels 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106/2006 und zur Gewährleistung der Medienbeziehungen angesichts der Bedeutung der Information der Öffentlichkeit bei besonders schwerwiegenden Straftaten beziehungsweise bei Straftaten von besonderem

gesellschaftlichen Interesse erlassen wurden, wurde am 23.06.2017 eine **Pressestelle** eingerichtet, welche Beziehungen zu Fernsehen, Radio, Print- und Webmedien auf der Grundlage des gegenseitigen Respekts und der Gleichbehandlung und unter Vermeidung vertraulicher Informationskanäle mit weitgehender Entpersonalisierung der Kommunikation unterhalten soll.

1.2. Die Pressestelle untersteht dem Leitenden Oberstaatsanwalt und bei dessen Abwesenheit dem Oberstaatsanwalt und soll die Geheimhaltung der Ermittlungen gewährleisten, gleichzeitig aber auch ein transparentes Verhältnis zu den Medien unterhalten, das dem Recht auf Information der Bürgerinnen und Bürger entspricht, in deren Namen die Justiz verwaltet wird. Zu diesem Zweck ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaft Presseaussendungen in beiden Landessprachen verfasst, die auf der offiziellen Website www.procura.bolzano.it veröffentlicht werden.

1.3. Angesichts der zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Neuerungen wird es als sinnvoll erachtet, die Aufgaben der Pressestelle zu ergänzen, und zwar auch aufgrund der sehr guten Ergebnisse, die diese Organisationsstruktur erzielt hat, die sich als *best practice* auszeichnet und die Grundsätze des Gesetzesvertretendes Dekrets Nr. 188 vom 8. November 2021 bereits vorweggenommen hat. In den fünf Jahren seit ihrer Einrichtung hat die Pressestelle konstant Medienkontakte unterhalten, und zwar vorwiegend durch *Presseaussendungen* in beiden Landessprachen, die über eine Mailingliste an 142 ausländische, inländische und lokale Medien gesendet wurden. Das System der Verbreitung der Presseaussendungen wird ständig mit neuen, nicht nur lokalen, sondern auch ausländischen E-Mail-Adressen ergänzt. Ebenso wurden elf verschiedene Vorlagen für Presseaussendungen vorbereitet, die auf die Art der Straftat und auf den Stand des Verfahrens, in dem die Mitteilung an die Medien gesendet und auf der Website der Staatsanwaltschaft veröffentlicht wird, abgestimmt sind. Bis dato wurden von der Pressestelle insgesamt 56 Presseaussendungen herausgegeben, mit denen die Medien wesentliche Informationen über die wichtigsten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft in Sachen Mord, Raub, sexueller Gewalt, fahrlässig verursachter Unglücke usw. erhalten haben.

1.4. Die Umsetzungsmodalitäten des Artikels 5 Ges.-vertr. Dekret Nr. 106/2006 – novelliert durch Ges.-vertr. Dekret Nr. 188 vom 8. November 2021 – wurden von sämtlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten dieser Staatsanwaltschaft in der Sitzung vom 28. März 2022¹ mitgetragen und werden nun in der vorliegenden Verordnung kurz dargestellt.

2. Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 vom 8. November 2021 und das Rundschreiben Nr. 8/2022 des Generalstaatsanwalts Trient

2.1. Das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 188 vom 8. November 2021 mit Titel *“Disposizioni per il compiuto adeguamento della normativa nazionale alle disposizioni della direttiva (UE) 2016/343 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 9 marzo 2016, sul rafforzamento di alcuni aspetti della presunzione di innocenza e del diritto di presenziare al processo nei procedimenti penali”* [Bestimmungen zur vorgenommenen Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der

¹ S. Protokoll int. Nr. 66/2022 – Sitzungsprotokoll vom 28.03.2022

Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren] wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 284 vom 29. November 2021 – Ordentliches Beiblatt Nr. 40 veröffentlicht.

2.2. Nachdem in Artikel 1 der Gegenstand des Dekrets formuliert wird, befasst sich Artikel 2 mit dem Inhalt von „*öffentlichen Erklärungen von Behörden hinsichtlich der Schuld von Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird*“. Darin wird untersagt, Verdächtige oder beschuldigte Personen in der Öffentlichkeit so darzustellen, als seien sie schuldig, bis ihre Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehl nachgewiesen wurde. Ebenso hat die betroffene Person das Recht, von der Behörde eine öffentliche Richtigstellung ihrer Erklärungen zu verlangen.

2.3. Der Artikel 3 beinhaltet bedeutende Abänderungen des Artikels 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 106 vom 20. Februar 2006.

Der Einfachheit halber finden Sie hier den novellierten Text des Artikels 5 mit dem Titel: „*Medienbeziehungen*“:

1. *Der Leitende Oberstaatsanwalt unterhält Medienbeziehungen persönlich oder über eine eigens beauftragte Staatsanwältin bzw. einen eigens beauftragten Staatsanwalt, und zwar ausschließlich über offizielle Mitteilungen, oder in Fällen von besonderer öffentlicher Relevanz, über Pressekonferenzen. Die Entscheidung zur Abhaltung einer Pressekonferenz wird durch begründeten Beschluss in Bezug auf die spezifischen Erwägungen des öffentlichen Interesses, die dies rechtfertigen, getroffen.*
2. *Bei sämtlichen gelieferten Informationen in Bezug auf die staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten ist das Amt in unpersönlicher Form zu nennen und jeder Hinweis auf die mit dem Verfahren betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist zu unterbleiben.*
- 2-bis. *Die Verbreitung von Informationen über Strafverfahren ist nur dann zulässig, wenn sie für die Fortsetzung der Ermittlungen unbedingt erforderlich ist, oder andere besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Informationen über laufende Verfahren werden so erteilt, dass der Stand des Verfahrens klar dargelegt wird und in jedem Fall das Recht der Person, gegen die ermittelt wird, bzw. der beschuldigten Person gewahrt bleibt, nicht so dargestellt zu werden, als sei sie schuldig, bis ihre Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl nachgewiesen wurde.*
3. *Den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist es untersagt, Erklärungen abzugeben oder Nachrichten über die gerichtliche Tätigkeit des Amtes an die Medien zu übermitteln.*
- 3-bis. *In den Fällen laut Absatz 2-bis kann der Leitende Oberstaatsanwalt die höheren Amtsträger der Gerichtspolizei dazu ermächtigen, durch offizielle Erklärungen oder Pressekonferenzen Informationen über die von ihnen durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder über Maßnahmen, an denen sie teilgenommen haben, zu erteilen. Die Genehmigung wird durch begründeten Beschluss in Bezug auf die spezifischen Erwägungen des öffentlichen Interesses, die dies rechtfertigen, erteilt. Dabei werden die Bestimmungen laut Absatz 2-bis und 3 angewendet.*
- 3-ter. *In den Presseaussendungen und Pressekonferenzen laut Absatz 1 und 3-bis ist es untersagt, den behängenden Verfahren Bezeichnungen zu geben, welche die Unschuldsvermutung untergraben.*

4. *Der Leitende Oberstaatsanwalt ist verpflichtet, dem Justizrat zur Ausübung von dessen Kontrollbefugnissen und zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen über Verhaltensweisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in seinem Amt, die gegen das in Absatz 3 festgelegte Verbot verstoßen, Meldung zu machen.*

2.4. Auf die gesetzlichen Neuerungen bezieht sich schließlich auch das erläuternde Rundschreiben Nr. 1186/2022 – 5.5. CIRC. 8/2022 vom 11.03.2022, zu dessen Umsetzung die vorliegenden Anordnungen erlassen werden.

3. Die Pressestelle der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen

3.1. Mit dem Ziel einer genauen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowohl unter dem Gesichtspunkt der Entpersonalisierung der Ermittlungen als auch unter jenem der Gewährleistung der Unschuldsvermutung, bestätigt sich die Einrichtung der Pressestelle, auch in Anbetracht der sehr guten Ergebnisse, die in Umsetzung der vom Beschluss des Obersten Rats für das Gerichtswesen vom 11. Juli 2018 (*Linee-guida per l'organizzazione degli uffici giudiziari ai fini di una corretta comunicazione istituzionale*)² – Leitlinien zur Organisation der Gerichtsämter zum Zwecke einer korrekten institutionellen Kommunikation] vorgegebenen Grundsätze erreicht wurden.

3.2. Die Pressestelle untersteht dem Leitenden Oberstaatsanwalt und in dessen Abwesenheit dem Oberstaatsanwalt, der jedenfalls bei Straftaten, die in die von ihm geleitete Arbeitsgruppe fallen, und bei ihm zugewiesenen strafrechtlichen Angelegenheiten mit der Medienarbeit bevollmächtigt werden kann.

3.3. Die Medienbeziehungen erfolgen ausschließlich über offizielle Mitteilungen oder, wie in Fällen von außergewöhnlicher öffentlicher Relevanz der Sachverhalte, über Pressekonferenzen. Die Entscheidung zur Abhaltung einer Pressekonferenz wird durch begründeten Beschluss in Bezug auf die spezifischen Erwägungen des öffentlichen Interesses, die dies rechtfertigen, getroffen, wie nachstehend näher angeführt.

3.4. Die Pressestelle ist beim Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts angesiedelt und besteht aus deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3.5. Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- a) Aufbereitung des Pressespiegels in Bezug auf Strafverfahren und strafrechtlich relevante Ereignisse
- b) Entgegennahme aller Informationsanfragen, die von den Medien per E-Mail an die Adresse ufficio.stampa.procura.bolzano@giustizia.it gerichtet werden
- c) Bearbeitung sämtlicher Anfragen laut vorangehendem Punkt gemäß den Anweisungen des Leitenden Oberstaatsanwalts
- d) Versenden von Presseausendungen an die im Verteiler der Staatsanwaltschaft eingetragenen Medien
- e) Organisation von Pressekonferenzen, die im Sitzungssaal der Staatsanwaltschaft abgehalten werden

² Akt Nr. 310/VV/2017. Linee-guida per l'organizzazione degli uffici giudiziari ai fini di una corretta comunicazione istituzionale (Beschluss vom 11. Juli 2018)

- f) Entgegennahme von Anfragen von Polizeikräften um Erlaubnis zur Versendung von Presseaussendungen und Abhaltung von Pressekonferenzen
- g) Übermittlung der entsprechenden Genehmigungen
- h) Aktualisierung der Mailingliste (aktuell bestehend aus 142 E-Mail-Adressen von Medien, davon 14 internationale Medien)
- i) Progressive Nummerierung der verfassten Presseaussendungen
- j) Versenden von Presseaussendungen an die Medien
- k) Abspeicherung der Presseaussendungen nach Kalenderjahren³
- l) Übermittlung der Presseaussendungen an das Büro für Sicherheit und IT-Organisation zur Veröffentlichung auf der Homepage der Staatsanwaltschaft www.procura.bolzano.it;
- m) alle sonstigen für die Erfüllung der Aufgaben der Pressestelle erforderlichen Tätigkeiten

3.6. Der Beschluss des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 11. Juli 2018 sieht in den Leitlinien für die Staatsanwaltschaften ausdrücklich Folgendes vor: *„Im Hinblick auf die Ausarbeitung geeigneter Kommunikationsstrategien unterrichten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte rechtzeitig den Leiter der Staatsanwaltschaft über besonders heikle, schwerwiegende, bedeutende Angelegenheiten, die aufgrund der Art des Sachverhalts oder der Qualität der involvierten Personen oder der Rechtsfragen, die neu, besonders komplex und delikant sind, auf jeden Fall das Ansehen des Amtes betreffen. Unter Einhaltung der Anweisungen des Leiters der Staatsanwaltschaft wirken die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an der Sammlung und Analyse der zu kommunizierenden Informationen mit; sie stellen sicher, dass auch bei Treffen mit den Medien alle zweckdienlichen Begleitinformationen bereitgestellt werden, die der Leiter der Staatsanwaltschaft für angemessen hält“.*

Zur Sicherstellung einer genauen Informationstätigkeit seitens der Staatsanwaltschaft ist es daher von grundlegender Wichtigkeit, dass die diensthabende Staatsanwältin bzw. der diensthabende Staatsanwalt den Leitenden Oberstaatsanwalt über die wesentlichen Elemente der Ermittlungen bei nachstehend angeführten Straftaten unterrichtet, die auf Basis der Erfahrungswerte der Pressestelle tendenziell in die Kategorie *„besondere öffentliche Bedeutung des Sachverhalts“* bzw. *„besondere Gründe öffentlichen Interesses“* fallen:

- a) Verbrechen der vorsätzlichen Tötung
- b) Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung
- c) Verbrechen gegen die öffentliche Unversehrtheit, mit besonderem Bezug auf das Verbrechen der Brandstiftung, der Verursachung einer Überschwemmung, eines Erdbebens oder einer Lawine, eines Eisenbahnunglücks, und allgemein eines fahrlässig verursachten Unglücks
- d) Verbrechen der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr bzw. der Verursachung eines tödlichen Verkehrsunfalls
- e) Verbrechen der schweren oder schwersten Körperverletzung im Straßenverkehr
- f) Verbrechen der fahrlässigen Tötung unter Verletzung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- g) Verbrechen der schwersten Körperverletzung unter Verletzung der Vorschriften zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- h) Verbrechen der fahrlässigen Tötung aufgrund von ärztlicher Fahrlässigkeit

³ Vom 23.04.2018 bis 15.03.2021 wurden 56 zweisprachige Presseaussendungen versendet

- i) Verbrechen des schweren Raubes mit Waffengebrauch
- j) Straftaten von besonderer gesellschaftlicher Relevanz

3.7. In derartigen Fällen hat die diensthabende Staatsanwältin bzw. der diensthabende Staatsanwalt den Leitenden Oberstaatsanwalt telefonisch über den amtsinternen Anschluss bzw. über Mobiltelefon oder schriftlich mit einer Nachricht an die Mobilnummer bzw. über E-Mail an die Adresse ufficio.stampa.procura.bolzano@giustizia.it und die amtliche E-Mail-Adresse des Leitenden Oberstaatsanwalts giancarlo.bramante@giustizia.it Mitteilung zu erstatten.

3.8. Die Mitteilung hat in zusammengefasster Form sämtliche wesentlichen Elemente der Tat und des Ortes, an dem sich die Tat ereignet hat, der durchgeführten dringlichen Verfahrenshandlungen, der erlassenen Ermittlungsanweisungen, der Personalien der Person, gegen die ermittelt wird, und der verletzten Personen zu enthalten.

3.9. Die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt hat ebenso in derselben Form und in derselben Weise alle getroffenen Entscheidungen nach Abschluss der Vorerhebungen in Bezug auf die genannten Straftaten sowie auf die ihr bzw. ihm zugewiesenen Ermittlungen bei folgenden Straftaten mitzuteilen:

- a) Sexuelle Nötigung
- b) Erpressung im Amt
- c) Bestechung
- d) Misshandlungen in der Familie mit erschwerendem Umstand der Tat zum Nachteil von Minderjährigen
- e) Betrügerischer Konkurs
- f) Geldwäsche
- g) Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften
- h) Ärztliche Fahrlässigkeit
- i) Straftaten von besonderer gesellschaftlicher Relevanz
- j) Straftaten der besonderen Exponierung der Staatsanwaltschaft

3.10. Ebenso haben die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Mitteilung über den Ausgang der Vorverhandlungen und Hauptverhandlungen im Falle oben genannter Straftaten zu machen.

3.11. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können in jedem Fall den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachgruppe, der sie angehören (oder direkt dem Leitenden Oberstaatsanwalt) über die von ihnen geführten und abgeschlossenen Verfahren berichten, von denen sie meinen, dass ein öffentliches Interesse für die Veröffentlichung einer Presseaussendung besteht.

3.12. Der Leitende Oberstaatsanwalt wacht auch über mögliche Verstöße gegen die Disziplinarordnung betreffend die Verschwiegenheitspflicht. Er ist verpflichtet, den Justizrat zur Ausübung von dessen Kontrollbefugnissen und zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen über Verhaltensweisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in seinem Amt, die gegen die genannten Bestimmungen verstoßen, zu verständigen (Art. 5 Absatz 4 Ges.-vertr. Dekret Nr. 160/2006).

3.13. Diesbezüglich gelten auch die vom Obersten Rat für das Gerichtswesen am 11. Juli 2018 genehmigten Leitlinien zur Organisation der Gerichtsämter mit dem Ziel einer korrekten institutionellen Kommunikation (*Linee-guida per l'organizzazione degli uffici giudiziari ai fini di una corretta comunicazione istituzionale approvate dal CSM in data 11 luglio 2018 (Pratica num. 310/VV/2017)* in geltender Fassung.

4. Die Informationsvermittlung über Strafverfahren: Pressekonferenzen und Presseaussendungen

4.1. Sowohl für Pressekonferenzen als auch für Presseaussendungen zur Verbreitung von Informationen über Strafverfahren ist ein förmlicher schriftlicher und begründeter Akt erforderlich, und zwar in Bezug auf das Vorliegen besonderer Gründe des – auch auf lokaler Ebene - öffentlichen Interesses, das von Fall zu Fall und über die im vorstehenden Absatz hinausgehende Auflistung zu bewerten ist, beziehungsweise in Bezug auf die strikte Notwendigkeit der Fortsetzung der Ermittlungen.

4.2. Zumal es sich dabei nicht um einen Gerichtsakt handelt, wird dieser nicht in die Verfahrensakte aufgenommen.

4.3. An Pressekonferenzen nimmt ausschließlich der Leitende Oberstaatsanwalt oder in den im vorangehenden Absatz bezeichneten Fällen der Oberstaatsanwalt teil. In jedem Fall sind Interviews oder Teilnahmen an öffentlichen Debatten außerhalb von Pressekonferenzen über die von der Staatsanwaltschaft geführte Verfahren ausgeschlossen, und zwar sowohl für den Leitenden Oberstaatsanwalt als auch erst recht für den Oberstaatsanwalt und die anderen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

4.4. Bezüglich der Möglichkeit der Aushändigung von Ablichtungen von (nicht dem Ermittlungsgeheimnis unterliegenden) Verfahrensakten anlässlich von Pressekonferenzen wird darauf verwiesen, dass unbeschadet des geltenden Veröffentlichungsverbots gemäß Artikel 114 StPO jeder, der ein Interesse daran hat, nach Bezahlung der entsprechenden Ablichtungsgebühren die Ausstellung von Ablichtungen von Akten eines Verfahrens beantragen und erhalten kann (Artikel 116 StPO), außer es handelt sich um nicht beglaubigte Dokumente, wenn die Kopie von zugangsberechtigten Personen aus einer Computerdatei entnommen wurde (Art. 40 D.P.R. Nr. 115/2002). Bei Pressekonferenzen, die vom Leitenden Oberstaatsanwalt angesichts der besonderen öffentlichen Relevanz der Vorfälle oder der strikten Notwendigkeit für die Fortführung der Ermittlungen einberufen wurden, steht außer Zweifel, dass den Medien ein qualifiziertes Interesse zuzubilligen ist, auf dessen Grundlage sie Kopien von Verfahrensakten anfordern und erhalten können. In Anbetracht der Tatsache, dass laut Artikel 114 StPO vorgesehen ist, dass jeder, der ein Interesse daran hat, die Ausstellung von Akten beantragen kann, muss die Möglichkeit, auf einer Pressekonferenz von sich aus Kopien von Verfahrensunterlagen zu verbreiten und zu verteilen, ausgeschlossen werden.

4.5. Informationen über laufende Verfahren sind so zu erteilen, dass das Stadium des anhängigen Verfahrens deutlich wird und in jedem Fall das Recht der Person, gegen die ermittelt wird, bzw. der beschuldigten Person gewahrt bleibt, nicht so dargestellt zu

werden, als sei sie schuldig, bis ihre Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl nachgewiesen wurde.

4.6. Zu diesem Zweck ist dieser Verordnung eine Muster-Presseaussendung beigelegt, die Folgendes zu beinhalten hat:

- Die Gründe für die Verbreitung von Informationen über das Strafverfahren.
- In der Regel werden Namen und Bilder der beteiligten Personen nicht veröffentlicht, es sei denn, es besteht ein besonderer Ermittlungsbedarf.
- Das Stadium, in dem sich das Verfahren befindet.
- Kurze Beschreibung des Sachverhalts und der Straftaten, die Gegenstand des Strafverfahrens sind, mit unpersönlicher Angabe des Amtes, ohne dass die zuständige Staatsanwältin bzw. der zuständige Staatsanwalt auch nur indirekt erwähnt wird.
- Die Klarstellung, dass für die Person, gegen die ermittelt wird, oder die beschuldigte Person die Unschuldsvermutung so lange gilt, bis die Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl festgestellt wurde.
- Die Verwendung von Bezeichnungen des Strafverfahrens, welche die Unschuldsvermutung untergraben, einen suggestiven Charakter haben und keinen Informationszweck erfüllen oder den Eindruck erwecken, die Ermittlungen seien reißerisch präsentiert, ist untersagt.
- Es besteht das absolute Verbot der Bereitstellung von Fotos beschuldigter Personen, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde, einschließlich Fotos aus Polizeidatenbanken und Fotos nicht volljähriger Personen.
- Die Nennung der Personalien von Personen, deren Aussagen im Rahmen der Vorerhebungen aufgenommen wurden, und die Hinweise auf künftige Ermittlungen sind in jedem Fall untersagt.
- Über andere Personen als die beschuldigte Person hat Verschwiegenheit zu herrschen, da die Informationen den Schutz der Rechte anderer am Verfahren beteiligter Personen und Dritter nicht untergraben oder nachteilig beeinflussen dürfen, vor allem was die Mitteilung von sensiblen Daten laut Ges.-vertr. Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 betrifft.
- Besonderer Schutz gilt den Opfern und den durch die Straftat verletzten Personen, damit eine ungerechtfertigte Verbreitung von Nachrichten und Bildern, die ihre Würde und Privatsphäre verletzen können, verhindert wird.

4.7. Für die Abfassung der detaillierten Information und die Umsetzung des Beschlusses des Obersten Rates für das Gerichtswesen vom 11.07.2018 kann die bzw. der mit der strafrechtlichen Angelegenheit befasste Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt mit der Erstellung einer Presseaussendung beauftragt werden.

5. Presseaussendungen und -konferenzen der Gerichtspolizei

5.1. Gemäß Art. 5 Abs. 3-bis Ges.-vertr. Dekret Nr. 106/2006, abgeändert durch Art. 3 Abs. 1 Lit. c) Ges.-vertr. Dekret Nr. 188/2021 kann der Leitende Oberstaatsanwalt die höheren Amtsträger der Gerichtspolizei dazu ermächtigen, durch offizielle Erklärungen oder Pressekonferenzen Informationen über die von ihnen durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen oder über Maßnahmen, an denen sie teilgenommen haben, zu erteilen, und zwar nur dann, wenn es strikt für die Fortführung der Ermittlungen notwendig ist oder andere spezifische Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

Die Genehmigung wird durch begründeten Beschluss in Bezug auf die spezifischen Erwägungen des öffentlichen Interesses, die dies rechtfertigen, erteilt. Die Informationen werden so erteilt, dass das Recht der Person, gegen die ermittelt wird, bzw. der beschuldigten Person gewahrt bleibt, nicht so dargestellt zu werden, als sei sie schuldig, bis ihre Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl nachgewiesen wurde.

5.2. Kraft des novellierten Artikels 5 Absatz 3 muss man zum Schluss gelangen, dass es der Gerichtspolizei zudem auch untersagt ist, gegenüber den Medien Erklärungen abzugeben oder Informationen über die Ermittlungstätigkeit ihrer Zugehörigkeitsabteilung zu liefern.

5.3. Um die vorgesehene Genehmigung zu erhalten, ist die Gerichtspolizei angehalten, die Anfrage um Versendung von Presseaussendungen oder Abhaltung einer Pressekonferenz frühzeitig zu übermitteln, indem der entsprechend verfasste Text an die E-Mail-Adresse ufficio.stampa.procura.bolzano@giustizia.it gesendet wird, so dass dem Leitenden Oberstaatsanwalt die Möglichkeit gegeben wird, das öffentliche Interesse der Nachricht zu bewerten und die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 114, 116, 329 der Strafprozessordnung sicherzustellen.

5.4. Es ist untersagt, Bezeichnungen zu verwenden, welche die Unschuldsvermutung untergraben, einen suggestiven Charakter haben und keinen Informationszweck erfüllen oder den Eindruck erwecken, die Ermittlungen seien reißerisch präsentiert.

5.5. Es ist strengstens untersagt, Fotos beschuldigter Personen, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde, einschließlich Fotos aus Polizeidatenbanken, und Fotos nicht volljähriger Personen bereitzustellen.

5.6. Die Gerichtspolizei hat ebenso eine Genehmigung des Leitenden Oberstaatsanwalts zu beantragen, wenn sie Presseaussendungen über Verhaftungen veröffentlichen will, die Einzelheiten enthalten, die die Identifizierung der verhafteten Person ermöglichen und somit in den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Unschuldsvermutung fallen; demzufolge ist auch die Veröffentlichung solcher Mitteilungen auf den Webseiten der entsprechenden Behörden zuvor vom Leitenden Oberstaatsanwalt zu genehmigen.

5.7. Bei Informationen über unbekannte Straftäter und Informationen über die Vollstreckung von Haftbefehlen nach einer rechtskräftigen Verurteilung, bei der keine Notwendigkeit besteht, die Unschuldsvermutung zu schützen, bleiben die Bestimmungen gemäß Artikel 5 des Ges.-vertretenden Dekrets Nr. 106/2006 aufrecht, da in diesem Fall die spezifischen Gründe des – auch lokalen - öffentlichen Interesses gegeben sein müssen, das von Fall zu Fall und – im Falle von Verfahren gegen unbekannte Straftäter - in Bezug auf die strikte Notwendigkeit der Fortsetzung der Ermittlungen zu bewerten ist. Auch in diesen Fällen können die Medienbeziehungen nur durch den Leitenden Oberstaatsanwalt unterhalten werden, und zwar ausschließlich durch Presseaussendungen oder Pressekonferenzen, und sämtliche Informationen haben mit der unpersönlichen Angabe des Amtes, wie in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, zu erfolgen.

6. Umsetzung des erläuternden Rundschreibens Nr. 1186/2022 - 5.5. CIRC. 8/2022

6.1. Zur Umsetzung des erläuternden Rundschreibens über die neuen Bestimmungen betreffend die Medienbeziehungen und die Auswirkungen der Anwendung des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 188 vom 8. November 2021 befindet sich in der Anlage ein Muster (sog. *format*) für Presseaussendungen und für Anfragen der Gerichtspolizei um Erlaubnis zur Versendung von Presseaussendungen und Abhaltung von Pressekonferenzen.

6.2. Die Pressestelle übermittelt bis zum 5. jedes Monats eine zusammenfassende Liste, auch wenn sie negativ ist, der Presseaussendungen, Pressekonferenzen und Genehmigungen, die der Gerichtspolizei erteilt wurden, sowie der angeforderten und nicht erteilten Genehmigungen im vergangenen Monat.

6.3. Vorliegende Verordnung ergänzt sämtliche vorangegangenen Verfügungen in diesem Bereich, insbesondere die Verfügungen Nr. 87/2017 int. vom 23.06.2017 und Nr. 813/2018 vom 05.04.2018.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Vorliegende Verordnung ist ab sofort gültig und erstreckt sich auf sämtliche bei der Staatsanwaltschaft behängende Strafverfahren.

7.2. Es wird um höchstmögliche Verbreitung und genaue Einhaltung ermahnt und ersucht, den Anweisungen Folge zu leisten.

7.3. Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Weiterleitung an alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und deren Sekretariate.

7.4. Übermittlung der Verordnung an das Sekretariat des Leitenden Oberstaatsanwalts zur Abspeicherung der Anordnung im Ordner „Cartelle condivise“ des Amtes zum Zwecke der internen Veröffentlichung und zur Mitteilung an sämtliche betroffenen Stellen:

- an den Quästor von Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Büros und Kommissariate
- an den Provinzkommandanten der Carabinieri mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Kommandostellen und über diese auch an die Kommandanten der Ortspolizei der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gemeinden
- an den Provinzkommandanten der Finanzwache Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Leiter des Verkehrspolizeibezirks Trentino-Südtirol und Belluno mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Kommandanten der Stadtpolizei Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordnete Dienststellen
- an den Verantwortlichen der Postpolizeiabteilung Bozen mit dem Ersuchen um Weiterleitung an sämtliche untergeordneten Dienststellen

BEZEICHNUNG DER ÖFFENTLICHEN BEHÖRDE

Nr.

Bolzano/Bozen, li/am

NOTA STAMPA - PRESSEAUSSENDUNG

GRÜNDE FÜR DIE AUSSENDUNG: *(Geben Sie die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an die Medien an. Geben Sie an, ob dies für die Fortführung der Ermittlungen unbedingt erforderlich ist oder ob andere besondere Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen).*

SACHVERHALT: *(Kurze Beschreibung des Sachverhalts und der Straftaten, die Gegenstand des Strafverfahrens sind, mit unpersönlicher Angabe des Amtes. Die zuständige Staatsanwältin bzw. der zuständige Staatsanwalt darf niemals, auch nicht indirekt, erwähnt werden.*

- *Die Verwendung von Bezeichnungen des Strafverfahrens, welche die Unschuldsvermutung untergraben, einen suggestiven Charakter haben und keinen Informationszweck erfüllen oder den Eindruck erwecken, die Ermittlungen seien reißerisch präsentiert, ist untersagt.*
- *Die Nennung der Personalien von Personen, deren Aussagen im Rahmen der Vorerhebungen aufgenommen wurden, und die Hinweise auf künftige Ermittlungen sind in jedem Fall untersagt.*
- *Über andere Personen als die beschuldigte Person hat Verschwiegenheit zu herrschen, da die Informationen den Schutz der Rechte anderer am Verfahren beteiligter Personen und Dritter nicht untergraben oder nachteilig beeinflussen dürfen, vor allem was die Mitteilung von sensiblen Daten laut Ges.-vertr. Dekret Nr. 196 vom 30. Juni 2003 betrifft.*
- *Besonderer Schutz gilt den Opfern und den durch die Straftat verletzten Personen, damit eine ungerechtfertigte Verbreitung von Nachrichten und Bildern, die ihre Würde und Privatsphäre verletzen können, verhindert wird.)*

STAND DER ERMITTLUNGEN: *(Geben Sie den Stand der Ermittlungen an, wobei genau anzugeben ist, dass gegenüber der Person, gegen die ermittelt wird, bzw. gegenüber der beschuldigten Person die Unschuldsvermutung so lange gilt, bis ihre Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl nachgewiesen wurde.*

Es ist strengstens untersagt, Fotos beschuldigter Personen, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde, einschließlich Fotos aus Polizeidatenbanken, und Fotos nicht volljähriger Personen bereitzustellen.)

ANTRÄGE AN DAS GERICHT *(Geben sie eventuelle Anträge an, die an das Gericht gestellt wurden, wie beispielsweise Antrag auf Bestätigung der Anhaltung/Festnahme, Antrag auf Auferlegung einer vorbeugenden Maßnahme, Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens usw. und entsprechendes Ergebnis.)*

<input type="checkbox"/> GESEHEN, GENEHMIGUNG WIRD ERTEILT	<input type="checkbox"/> GESEHEN, GENEHMIGUNG WIRD NICHT ERTEILT <i>(Begründung)</i>
---	--